

**INHALT:****Deutsche Bischofskonferenz**

Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Fastenaktion Misereor 2020 2

Hinweise zur Durchführung der
Misereor-Fastenaktion 2020 2

Der Bischof von Hildesheim

Wirtschaftsplan 2020 für das Bistum
Hildesheim 3

Wirtschaftsplan 2020 des Bischöflichen
Stuhles zu Hildesheim 4

Beschluss der 19. Delegiertenversammlung
2019 über Änderungen der AK-Ordnung
mit Wirkung zum 1. Januar 2020 4

Beschlüsse der Bundeskommission 3/2019
vom 10.10.2019 7

Anordnung zum Schutz personenbezogener
Daten in katholischen Schulen in freier
Trägerschaft im Bistum Hildesheim 12

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchensteuerbeschluss der Diözese
Hildesheim im Bereich des Landes
Niedersachsen für das Jahr 2020 19

Kirchensteuerbeschluss 2020 für die auf
bremischen Staatsgebiet liegenden
Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim 21

Anpassung der Gestellungsgeldleistungen
für Ordensangehörige 2020 22

Kirchliche Mitteilungen

Chrisam-Messe 23

Zählung der sonntäglichen Gottesdienst-
teilnehmer am 8. März 2020 23

Veränderungen Pastorales Personal 24

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gib Frieden!“ – dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von Misereor. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Frieden hat keinen unbegrenzten Garantieanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt.

Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.

Misereor hilft in Syrien und den umliegenden Ländern Not zu lindern und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.

„Gib Frieden!“ Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großzügigen Spende.

Fulda, den 26.09.2019

Für das Bistum Hildesheim

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2020, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2020

Die 62. Misereor-Fastenaktion steht 2020 unter dem Leitwort „Gib Frieden!“. In Syrien und den umliegenden Ländern unterstützt Misereor die Partnerorganisationen dabei, Not zu lindern und ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Die Fastenaktion reiht sich in das gemeinsame Jahresthema „Frieden“ der katholischen Hilfswerke und (Erz-)Diözesen ein. Die Materialien zur Fastenaktion erschließen das Thema, stellen die Arbeit der Partner in Syrien und im Libanon vor und geben Hinweise zur praktischen Umsetzung.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 1. März 2020, im Bistum Erfurt eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Syrien und dem Libanon sowie den Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10.00 Uhr im Erfurter Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor die Syrerin Anoud Raslan, die mit ihren Töchtern in den Libanon geflüchtet ist. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Mensch, wo bist Du“ des Flensburger Künstlers Uwe Appold lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.



Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind für Erwachsene und Kinder separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2020 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 29. März 2020, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: www.kinderfastenaktion.de.

Die Jugendaktion von Misereor und BDKJ will zeigen, dass wahrer Frieden aus dem Miteinander einzelner Menschen entsteht: www.jugendaktion.de.

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandeltem Kaffee die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten „Coffee Stop-Tag“ am Freitag, den 27. März 2020.

Am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2020, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2020, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und www.misereor-medien.de.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und www.misereor-medien.de.

Der Bischof von Hildesheim

Wirtschaftsplan 2020 für das Bistum Hildesheim

Der Diözesankirchensteuerrat hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2019 die Annahme des Wirtschaftsplanes des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen; der Diözesanvermögensverwaltungsrat hatte ihn in seiner Sitzung am 15. November 2019 aufgestellt.

Der Wirtschaftsplan 2020 ist in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 217.352.135,00 € ausgeglichen.

Hiermit setze ich den Wirtschaftsplan 2020 in Kraft.

Hildesheim, den 10. Dezember 2019

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Wirtschaftsplan 2020 des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 15. November 2019 die Annahme des Wirtschaftsplanes des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2020 des Bischöflichen Stuhles ist in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 6.874.880,00 € ausgeglichen.

Hiermit setze ich den Wirtschaftsplan 2020 des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Dezember 2019

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Beschluss der 19. Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen der AK-Ordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2020

1 § 1 Abs. 4 AKO

In § 1 Abs. 4 AKO werden folgende neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„⁶Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission wirken mit bei der Gestaltung der notwendigen Grundlagen ihrer Arbeit an den AVR. ⁷Den beiden Seiten obliegt insoweit die notwendige Interessenvertretung der Mitarbeiter und Dienstgeber.“

2 § 9 AKO

§ 9 AKO erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Längerfristige Verhinderung oder vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

„(1) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verhinderung des Mitglieds schriftlich feststellen. ²Das Mitglied soll zuvor angehört werden. ³Eine Verhinderung ist längerfristig, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird. ⁴Fälle der längerfristigen Verhinderung sind insbesondere Krankheit, Beschäftigungsverbote, Elternzeit, Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren, Sorge für nahe Angehörige und Sonderurlaub. ⁵Nach der Feststellung der Verhinderung ernennt der Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Leitungsausschusses schriftlich ein Ersatzmitglied. ⁶§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 und Abs. 5, § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, § 9 Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Entsendeordnung gelten entsprechend. ⁷Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung werden dem Ersatzmitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen. ⁸Die Ersatzmitgliedschaft endet mit der Erklärung des Wegfalls der Verhinderung durch das verhinderte Mitglied. ⁹Die Erklärung nach Satz 8 muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten. ¹⁰Sie kann nicht rückwirkend erfolgen.“

(2) ¹Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;



2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden;
7. Tod des Mitglieds.

²In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Feststellung durch den Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ³In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht nach Anrufung durch einen Beschluss der jeweiligen Kommission.

- (3) ¹Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 2 bestimmt die jeweils betroffene Seite ein Mitglied ihrer Seite aus der betroffenen Kommission, welches das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Bestimmung eines neuen Mitglieds ausübt und teilt dies dem Vorsitzenden in Textform mit. ²Die Wahl oder Bestimmung ist unverzüglich durchzuführen.“

3 § 11 Abs. 4 AKO

In § 11 Abs. 4 AKO erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Ab-

satz 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.“

4 § 11 Abs. 6 AKO

§ 11 Abs. 6 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(6) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 35 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 25 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.“

5 § 13 Abs. 1 AKO

In § 13 Abs. 1 AKO wird folgender neue Satz 9 eingefügt:

„⁹Soweit in staatlichen Gesetzen, Beteiligungsrechte für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite von paritätisch besetzten Kommissionen vorgesehen sind, werden diese jeweils durch die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrgenommen.“

6 § 22 Abs. 1 AKO

§ 22 Abs. 1 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Deutsche Caritasverband von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg einen Mitgliedsbeitrag.“

7 § 22 Abs. 3 AKO

§ 22 Abs. 3 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren bei den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsbereichs erhoben.“

8 § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften

In § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Kommissionsgeschäftsstelle unterrichtet unverzüglich nach der Einigung beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich über die Zahl der von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Sitze.“

9 § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die wahlberechtigten Rechtsträger haben bei bis zu 1000 Mitarbeitern eine Stimme. ³Bei Rechtsträgern mit mehr als 1000 Mitarbeitern erhöht sich die Stimmzahl für je angefangene weitere 1000 Mitarbeiter um eine Stimme, bis zu höchstens 3 Stimmen je Rechtsträger.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

10 § 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 3:

„³Die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AKO sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Wahl wahlberechtigt.“

11 § 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 4:

„⁴Ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat die Deutsche Ordensobernkonferenz, die Bundeskonferenz der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Orts Caritasverbände, die Personal- und Einrichtungsfachverbände, sowie andere rechtlich selbständige Zusammenschlüsse überdiözesan tätiger caritativer Träger.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

12 § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Endet nur die Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters, scheidet zuerst der Vertreter mit der geringeren Stimmzahl bei der Wahl aus. ³Bei Stimmgleichheit trifft die Dienstgeberseite in der jeweiligen Kommission eine Entscheidung.“

Den Beschluss über Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16.10.2019 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 19.12.2019

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim



**Beschlüsse der Bundeskommission 3/2019
vom 10. Oktober 2019 in Fulda**

A. Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung

I. Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

„²Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber wird der Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) abweichend von Satz 1 der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

II. §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 der Anlage 31 wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

III. § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird folgender Satz als neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 – wortgleich – zum neuen Absatz 2a, werden die bisherigen Sätze 6, 7 und 8 – wortgleich – zum neuen Absatz 3 mit den Sätzen 1 bis 3, wird der bisherige Absatz 3 – wortgleich – zum neuen Absatz 4.

3. Die bisherige „Anmerkung zu Abs. 2 Satz 5“ des § 11 Anlage 33 zu den AVR wird umbenannt in „Anmerkung zu Absatz 2a“.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

B. Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR

I. § 14 der Anlage 31 und § 14 der Anlage 32 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

1. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. In § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufen-

steigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2019 in Kraft.

C. Korrektur des Beschlusses der BK vom 15.03.2018 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegeausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

1. Ziffer 1 des Beschlusses zur Übertragung der Regelungskompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg vom 15.03.2018 wird folgendermaßen neu gefasst: „Gemäß § 13 Abs. 6 S. 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Verhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege dahingehend übertragen, dass die Regionalkommission Baden-Württemberg Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung beschließen kann, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.04.2018 in Kraft.



Fulda, den 10. Oktober 2019

Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10.10.2019 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 17.12.2019

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

A Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung

1. Einfügung eines Satzes 2 in Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR, eines Satzes 4 in die §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie eines neuen Satzes 5 in § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR:

Die Einfügung eines Satzes 2 in Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR, eines neuen Satzes 4 in die §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie eines neuen Satzes 5 in § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR bezweckt es, die Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung zu regeln. Eine horizontale Wiedereinstellung liegt vor, wenn ein Mitarbeiter gemäß dem neuen Dienstverhältnis eine Tätigkeit zu verrichten hat, die gleichartig oder gleichwertig der Tätigkeit ist, die er im vorherigen Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber zu verrichten hatte.

Anlass für die Regelung ist die aktuelle Rechtsprechung des Sechsten Senates des Bundesarbeitsgerichtes zur Stufenzuordnung und zur Stufenmitnahme bei der horizontalen Wiedereinstellung im Anschluss an ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber (BAG, Urteil v. 06.09.2018, 6 AZR 836/16). Das Bundesarbeitsgericht hat in dieser Entscheidung § 16 Abs. 2 S. 2 TVöD-B, der in den §§ 13 Abs. 2 S. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in § 11 Abs. 2 S. 3 Anlage 33 zu den AVR wortgleich abgebildet ist, insofern für teilnichtig erklärt, als die darin enthaltene, auf ein bzw. drei Jahre limitierte Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung gegen § 4 Abs. 2 S. 3 TzBfG verstößt (siehe auch BAG, Urteil v. 24.10.2013, 6 AZR 964/11).

Nach § 4 Abs. 2 S. 3 TzBfG müssen für befristet beschäftigte Arbeitnehmer dieselben Zeiten wie für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer berücksichtigt werden, wenn es sich um wiederholte Einstellungen für eine gleichwertige oder gleichartige Tätigkeit handelt. Denn: Verrichten Arbeitnehmer in befristeten Arbeitsverhältnissen identische Aufgaben wie Dauerbeschäftigte, erlangen sie die gleiche Berufserfahrung (vgl. BAG, Urteil v. 27.04.2017, 6 AZR 459/16). Für die nur limitierte Berücksichtigung der erworbenen Berufserfahrung in § 16 Abs. 2 S. 2 TVöD-B bei den zuvor befristet beschäftigten Arbeitnehmer gibt es keinen sachlichen Grund, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigte, so das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 6. September 2018 weiter.

Dieses Diktum hat zur Folge, dass auch die Regelungen zur Regelvergütung für Mitarbeiter, die unter die Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR fallen (vgl. Abschnitt III A § 1 Anlage 1 zu den AVR), zu aktualisieren sind. Auch befristet beschäftigte Mitarbeiter dieser Anlagen haben derzeit keinen tariflichen Anspruch darauf, im Falle einer horizontalen Wiedereinstellung der im vorigen Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet zu werden und angebrochene Stufenlaufzeiten im neuen Dienstverhältnis angerechnet zu bekommen.

Die uneingeschränkte Berücksichtigung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung hat nach der aktuellen Entscheidung des BAG jedenfalls dann zu erfolgen, wenn es zwischen den Arbeitsverhältnissen zu keiner längeren

als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist (BAG, Urteil v. 06.09.2018, 6 AZR 836/16).

Der neue Satz 2 in Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR, der neue Satz 4 in den §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie der neue Satz 5 in § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR setzen das Diktum des Bundesarbeitsgerichtes um, wonach befristet und unbefristet beschäftigte Mitarbeiter, die identische oder zumindest gleichwertige Aufgaben verrichten, gleichwertig sind. Gleichzeitig übernehmen die neuen Regelungen die Maßgabe des Bundesarbeitsgerichtes, bis zu welcher Dauer rechtliche Unterbrechungen der Arbeitsverhältnisse für die uneingeschränkte Berücksichtigung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung unschädlich sind (sechs Monate).

Um das Regelungsziel, die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zur horizontalen Wiedereinstellung in den AVR wirksam abzubilden, zu erreichen, sind die §§ 13 Abs. 2 S. 4 Anlagen 31 und 32 zu den AVR im Falle der horizontalen Wiedereinstellung als *lex specialis*-Regelungen zu den Regelungen zur Stufenzuordnung in den §§ 13 Abs. 2 S. 2 und 3 Anlagen 31 und 32 zu den AVR anzusehen und gehen diesen daher in den erwähnten Fallkonstellationen vor. Gleiches gilt für § 11 Abs. 2 S. 5 Anlage 33 zu den AVR (n.F.) gegenüber den Regelungen zur Stufenzuordnung in § 11 Abs. 2 S. 3 und 4 Anlage 33 zu den AVR sowie für Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) S. 2 Anlage 1 zu den AVR gegenüber Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) S. 1 Anlage 1 zu den AVR.

Für die Voraussetzung der „einschlägigen Berufserfahrung“ gelten dieselben Anforderungen wie in den Sätzen 2 der §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie in Satz 3 des § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR. Danach ist die Berufserfahrung einschlägig, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen fortgesetzt wird. So ist eine „einschlägige Berufserfahrung“ in der Regel bei früheren Tätigkeiten in derselben Entgeltgruppe anzunehmen. (vgl. Beyer, Arbeitsrecht der Caritas, § 13 Anlagen 31/32 zu den AVR, Rn. 15). Sie kann aber auch dann vorliegen, wenn ein Mitarbeiter in seiner früheren Tätigkeit ein Entgelt nach einer für seine Tätigkeit zu niedriger Entgeltgruppe erhalten hat (LAG Köln, Urteil v. 13.07.2012, 4 Sa 441/12).

Die Neuregelungen im Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR sowie in den §§ 13 Abs. 2 S. 4 Anlagen 31 und 32 zu den AVR und in § 11 Abs. 2 S. 5 Anlage 33 zu den AVR (n.F.) kollidieren nicht mit den Regelungen des Abschnitts III A § 3 Anlage 1 zu den AVR sowie mit den Regelungen der §§ 13 Abs. 2a Anlagen 31 und 32 zu den AVR und des § 11 Abs. 2a Anlage 33 zu den AVR (n.F.) – Anschlussdienstverhältnis/unmittelbare Vorbeschäftigung im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der Katholischen Kirche –, da letztere Normen v. a. dazu bestimmt sind, die Fälle der vorherigen Tätigkeit des Mitarbeiters bei einem anderen Dienstgeber zu regeln. Auch bestimmen diese Normen nicht, ob angebrochene Stufenlaufzeiten im neuen Dienstverhältnis zu übernehmen sind.

Zudem gewähren die genannten Regelungen zur unmittelbaren Vorbeschäftigung im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der Katholischen Kirche dem Mitarbeiter keinen Anspruch auf Berücksichtigung von Zeiten einschlägiger Berufserfahrung, wenn das neue Dienstverhältnis nicht unmittelbar an das vorherige Dienstverhältnis anschließt. In diesen Fällen steht es vielmehr im Ermessen des Dienstgebers, ob Vordienstzeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden (vgl. Anmerkung 2 zu Abschnitt III A § 3 Anlage 1 zu den AVR, Anmerkung zu Absatz 2a der §§ 13 Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie Anmerkung zu Absatz 2 Satz 5 des § 11 Anlage 33 zu den AVR).

2. Systematische Änderungen in § 11 Anlage 33 zu den AVR

Die Neuordnung des § 11 Anlage 33 zu den AVR erfolgt aus systematischen Gründen und dient der besseren Übersichtlichkeit der Norm. Die Neuordnung übernimmt die vorhandene Struktur der §§ 13 Anlage 31 und 32 zu den AVR. Vor dem Hintergrund, dass die Normen zur Stufenzuordnung in den Fällen der unmittelbaren Vorbeschäftigung im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der Katholischen Kirche einen Spezialfall regeln, hat es Sinn, diesen Spezialfall in einem eigenen Absatz zu regeln. Die Neuordnung sorgt zudem dafür,



dass an der Struktur des § 11 Anlage 33 zu den AVR deutlich wird, dass diese Norm inhaltlich § 13 Anlage 31 bis 32 gleicht: Gleiche Struktur gleich gleicher Regelungsgehalt.

Aus der Neuordnung des § 11 Anlage 33 zu den AVR folgt auch die redaktionelle Änderung der Umbenennung der unter 4. genannten Anmerkung.

B Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR

Mit der neuen Entgeltordnung für den Besonderen Teil Krankenhäuser wurden im TVöD-K die Entgeltgruppen um die E-Gruppen erweitert. Dem sind auch die AVR-Caritas gefolgt. Am 8. Dezember 2016 beschloss die Bundeskommission die neue Entgeltordnung für die Anlagen 31 und 32 zu den AVR und führte damit die E-Gruppen ein.

Eingangsstufe bei den E-Gruppen ist durchgängig die Stufe 1 – für die Entgeltgruppen EG 9b bis EG 15, (vgl. § 13 Abs. 1 i.V.m. Anhang A der Anlagen 31 und 32 zu den AVR). Im Unterschied dazu ist bei den P-Gruppen die Stufe 2 die Eingangsstufe für die Entgeltgruppen P 7 bis P 16, (vgl. § 13a i.V.m. Anhang A der Anlagen 31 und 32 zu den AVR).

Für Beschäftigte, die in einer der vergleichbaren Entgeltgruppen E 9b bis E 15 nach Anlage A TVöD-K eingruppiert sind, regelt § 17 Abs. 4 TVöD-K, dass bei einer Höhergruppierung die Stufenzuordnung mindestens zur Stufe 2 erfolgt.

Eine entsprechende Regelung für die Höhergruppierung und Stufenzuordnung fehlte bisher in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR. Mit dem vorliegenden Beschluss wird § 14 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR in Absatz 4, Satz 1 ergänzt. Damit werden nun auch die Fälle erfasst, in denen ein Mitarbeiter, der sich noch in Stufe 1 befindet, höhergruppiert wird. Mit der neuen Regelung ist dieser Mitarbeiter mindestens der Stufe 2 zuzuordnen.

C Korrektur des Beschlusses der BK vom 15.03.2018 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegeausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

Die Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege (HEP) sind in den AVR nicht geregelt. Die Ausbildung ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt, daher hat die Bundeskommission hier bisher keine AVR-Regelung beschlossen.

Für diese Ausbildungsverhältnisse sind aber im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg dringend Regelungen in den AVR notwendig. Aufgrund der Kompetenzübertragung vom 15.03.2018 hat die Regionalkommission Baden-Württemberg zwischenzeitlich auch einen Beschluss gefasst.

Es hat sich aber gezeigt, dass mit der übertragenen Kompetenz und dem Bezug auf die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege in Baden-Württemberg nicht alle Fälle geregelt werden können. Daher wird zur Vermeidung einer Regelungslücke die Kompetenz korrigiert.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen gestalten Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Hildesheim

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gesetzeszweck und sachlicher Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Recht auf Auskunft und Einsichtnahme
- § 4 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 5 Klassenbücher
- § 6 Datenübermittlung an andere Schulen und sonstige Stellen
- § 7 Datenverarbeitung außerhalb der schulischen Einrichtung
- § 8 Digitale Unterrichtsmedien
- § 9 Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 10 Aufbewahrungs- und Löschfristen
- § 11 Anlagen
- § 12 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich

Diese Anordnung ergänzt die Regelungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie deren Erziehungsberechtigte oder gesetzlich bestellte Betreuer durch katholische Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Hildesheim.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Sofern sich aus dieser Anordnung keine anderen Begriffsbestimmungen ergeben, gelten die des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz bzw. der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz.
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck „Schulische Beschäftigte“ sämtliche an einer Schule beschäftigte Mitarbeitende, insbesondere Lehrkräfte, Sozialpädagogen, Betreuungskräfte und sonstige Bedienstete sowie Referendare und Studierende.

„Beratungsdienste“ sind Einrichtungen der schulpsychologischen Beratung, der schulischen Drogenberatung und andere vergleichbare Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen.

§ 3 Recht auf Auskunft, Einsichtnahme und Berichtigung

- (1) Allen Schülerinnen und Schülern steht das Recht auf Einsichtnahme in die sie betreffenden gespeicherten Daten und Unterlagen, soweit diese in nicht-automatisierten Akten und Dateisystemen gespeichert sind, zu. Hinsichtlich der in automatisierten Dateisystemen gespeicherten Daten besteht ein Recht auf Auskunft.
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Recht auf Einsichtnahme und Auskunft durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen.
- (3) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Geänderte Daten (Anlage 1, Abschnitt A) sind den Erziehungsberechtigten oder der Schülerin/ dem Schüler, der/die das 15. Lebensjahr vollendet hat, schriftlich oder in Textform mitzuteilen.



- (4) Soweit der Schutz der betroffenen Person oder Dritter es erforderlich macht oder der Schulfrieden nachhaltig gestört werden könnte, kann das Recht auf Einsichtnahme und Auskunft eingeschränkt oder versagt werden. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen.
- (5) Während des Prüfungsverfahrens besteht das Recht auf Einsichtnahme und Auskunft erst nach dem Abschluss des Verfahrens. Bereichsspezifische Sonderregelungen für bestimmte Prüfverfahren gehen dieser Regelung vor.

Teil 2 – Datenverarbeitung in der schulischen Einrichtung

§ 4 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die in § 1 genannten Einrichtungen dürfen die in der Anlage 1 aufgeführten personenbezogenen Daten über den in § 1 genannten Personenkreis verarbeiten. Die Verarbeitung muss zwingend zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, zum Übergang vom Elementarbereich in den schulischen Bereich, zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern, zur besonderen Förderung, zur Durchführung sonstiger schulischer Aktivitäten oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich sein.
- (2) Außerhalb der in § 4 Absatz 1 genannten Zwecke ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler nur gestattet, soweit eine andere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift die Verarbeitung erlaubt oder anordnet.
- (3) Neben den in Anlage 1 aufgeführten personenbezogenen Daten dürfen die, im Rahmen der allgemeinen Nutzung von IT-Infrastruktur erforderlichen Daten, verarbeitet werden. Hierzu zählen insbesondere IP-Adresse, MAC-Adresse, Protokolldaten (Login, Logout, Nutzungsdauer und -umfang).

- (4) Die Verarbeitung der unter § 4 Absatz 1 und 3 genannten Daten darf nur unter Einhaltung des Erforderlichkeitsgrundsatzes erfolgen.
- (5) Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Gesundheit oder Straffälligkeit der betroffenen Personen beziehen.
- (6) Die schulischen Beschäftigten dürfen die in § 4 Absatz 1 und 3 genannten in der Anlage zu § 3 aufgeführten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Dies umfasst auch die elektronische Datenverarbeitung. Die in der Schule verarbeiteten personenbezogenen Daten, dürfen nur den Beschäftigten zugänglich sein, die diese für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. Abweichend davon ist in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Erstellung und Übermittlung einer Klassenliste an die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klasse zulässig, soweit diese Liste Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse enthält. Die Erstellung und Übermittlung der Liste darf nur erfolgen, wenn vorab die Erziehungsberechtigten hierüber informiert wurden und der Datenverarbeitung nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann auch auf einzelne Angaben beschränkt werden.
- (7) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Mitwirkungsgremien (schulische Gremien) erforderlich ist, dürfen diesen die Namen, Kontaktdaten und Funktionsbestimmungen aller Schülersprecherinnen und -sprecher, sowie die Namen, Kontaktdaten und Funktionsbestimmungen aller Elternsprecherinnen und -sprecher übermittelt werden.

§ 5 Klassenbücher

- (1) An jeder Schule ist für jede Klasse ein Klassenbuch zu führen. Das Klassenbuch kann auch in digitaler Form geführt werden.

(2) Das Klassenbuch dient der Sicherstellung und dem Nachweis der Ordnungsgemäßheit des Unterrichts. Zudem dient es der Dokumentation von Vorgängen, die im Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung des Unterrichts stehen.

(3) Klassenbücher haben Aufzeichnungen zu enthalten insbesondere über:

1. Schule, Schulart, Schulstandort, Schuljahr, Klasse bzw. Jahrgang, Schulformkennzahl,
2. Namen der Schülerinnen und Schüler,
3. Unterrichtsgegenstände (Stundenplan),
4. Namen der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer,
5. Termine für Klassenarbeiten, Klausuren und Tests,
6. Anmerkungen zu den einzelnen Unterrichtsstunden: Beginn und Ende der Unterrichtsstunde, behandelte Lehrstoff, durchgeführte Prüfungen, besondere Vorkommnisse,
7. Anmerkungen zu den einzelnen Schülerinnen oder Schülern: Verspätungen und Fernbleiben, Aufgaben und Funktionen, besondere Vorkommnisse, Hinweise auf die Teilnahme oder Nichtteilnahme an bestimmten Schulveranstaltungen,
8. beim Besuch berufsbildender Schulen: die Ausbildungsberufe der Schüler sowie die ausbildenden Firmen nebst Anschriften und Telefonnummern.

(4) Mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch folgende Daten im Klassenbuch vermerkt werden:

1. Namen, Anschriften und Telefonnummern, unter denen der jeweilige Erziehungsberechtigte oder andere Angehörige im Notfall erreichbar sind,

2. Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern und die in Notfällen zu ergreifenden Maßnahmen.

(5) Klassenbücher dürfen nur in verschlossenen bzw. durch Zugangsberechtigte beaufsichtigten Räumen aufbewahrt werden. Beim Einsatz digitaler Klassenbücher muss sichergestellt sein, dass

1. diese nur den die jeweiligen Klassen oder Lerngruppen unterrichtenden Lehrkräften zugänglich sind,

2. der Zugang grundsätzlich nur mit informationstechnischen Geräten der Schule oder des Schultägers erfolgt und die Verwendung eigener Geräte nur nach vorheriger Genehmigung des Schulleiters stattfinden darf,

3. die Anmeldung mittels einer Kombination von mindestens zwei verschiedenen und unabhängigen Komponenten erfolgt (Zwei-Faktor-Authentifizierung),

4. die Aufzeichnungen nicht auf dem Zugangsgerät gespeichert werden; zulässig sind vorübergehende Speicherungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, eine Übertragung in einem Netz zu ermöglichen. Vorübergehende Speicherungen sind unverzüglich zu löschen.

§ 6 Datenübermittlung an andere Schulen und sonstige Stellen

(1) Beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Schule können Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdaten, Daten zur Staatsangehörigkeit, Konfession, Informationen zur Einschulung, zu Versetzungen, zum Vorrücken und Wiederholen von Jahrgangsstufen, die beiden letzten Zeugnisbögen



sowie die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten an die aufnehmende Schule übermittelt werden. Weitere Daten dürfen an die aufnehmende Schule übermittelt werden, sofern dies für die in § 4 Absatz 1 genannten Aufgaben zwingend erforderlich ist.

- (2) An die Beratungsdienste und an den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse der Schülerin oder des Schülers angestrebt wird.
- (3) An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfängerinnen oder -anfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten und das Geschlecht übermittelt werden. Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse an sonstige öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass die Schülerin oder der Schüler den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat.
- (4) An den zuständigen Unfallversicherungsträger dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden. Die Regelungen des Sozialgesetzbuches VII bleiben unberührt. Der Schulträger kann die Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls auf die Schulen übertragen.
- (5) Bei berufsbildenden Schulen: An die Bundesagentur für Arbeit dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsplatzvermittlung, der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum des Beginns der berufsqualifizierenden Maßnahme und Anschrift der Schule der Schülerinnen und Schüler, übermittelt werden.

(6) An die zuständigen öffentlichen Institutionen für Arbeitsvermittlung dürfen zur Berufsberatung und -vermittlung Name, Anschrift, die besuchte Schule und der besuchte Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe, die voraussichtlich zum Ende des laufenden Jahres die Schule verlassen werden, übermittelt werden.

(7) An sonstige öffentliche und nichtöffentliche Stellen können Daten übermittelt werden, sofern dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(8) Soweit die Schule mit Einrichtungen zur Ganztagsbetreuung der Schülerinnen und Schüler zusammenarbeitet, dürfen diesen Einrichtungen der Vor- und Nachname, Klassenzugehörigkeit, Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten übermittelt werden. Darüber hinaus ist ein Austausch über Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Dauer zulässig. Soweit erforderlich können im Einzelfall auch Daten über die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler (Allergien, Epilepsie, Lebensmittelunverträglichkeit) übermittelt werden.

§ 7 Datenverarbeitung außerhalb der schulischen Einrichtung

(1) Die zur Vor- und Nachbearbeitung des Schulunterrichts erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern auf privaten EDV-Anlagen von Lehrkräften außerhalb der schulischen Einrichtung (Homeoffice) bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Schulleiter. Gleiches gilt, wenn die privaten EDV-Anlage innerhalb der schulischen Einrichtung verwendet wird. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Datenverarbeitung nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird.

(2) Im Rahmen des Genehmigungsprozesses zum Einsatz privater EDV-Anlagen sind die Lehrkräfte zur Einhaltung des in § 1 KDG definierten Schutzzwecks und zur Gewährleistung der Sicherheit und Integrität der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler insbesondere verpflichtet und müssen hierzu einen geeigneten Nachweis erbringen. Dies umfasst insbesondere, dass

1. die Verarbeitung von Daten ausschließlich auf vom Schulleiter bereitgestellten, nach dem Stand der Technik verschlüsselten mobilen Datenträgern (USB-Stick, mobile Festplatte) stattfindet,
2. die Daten nicht auf die Festplatte der privaten EDV-Anlage übertragen, und auf dieser bearbeitet und wieder zurück übertragen werden,
3. die private EDV-Anlage über einen angemessenen technischen Schutz vor Schadsoftware (insbesondere Virens Scanner) verfügt,
4. ein hinreichender Zugriffsschutz (Passwort, Benutzerkonten ohne Administratorenrechte) durch unbefugte Dritte gewährleistet wird,
5. in regelmäßigen Abständen eine Sicherung der Daten von den verschlüsselten Datenträgern auf den EDV-Anlagen der schulischen Einrichtung stattfindet,
6. Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des mobilen Datenträgers unverzüglich dem Schulleiter gemeldet wird.

§ 8 Digitale Unterrichtsmedien und Unterrichtsoftware

(1) Zur Erfüllung des schulischen Bildungsauftrags sind die Schulen berechtigt, den Schulunterricht in Ergänzung zu traditionellen Lehrmethoden mittels digitaler Unterrichtsmedien (Computer, Tablet und sonstige vergleichbare Geräte) zu gestalten.

(2) Der Einsatz digitaler Unterrichtsmedien darf nur erfolgen, wenn die Schule einen nach dem aktuellen Stand der Technik angemessenen Schutz für personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler gewährleistet.

3. Die Schule hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler ein eigenes Nutzerkonto erhalten.

(4) Im Rahmen des Schulunterrichts können bestimmte Software-Anwendungen (Computerprogramme und Apps) zum Einsatz kommen. Diese sind durch den Schulleiter unter Einbindung des Datenschutzbeauftragten freizugeben.

§ 9 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Schulleiter hat in einer Dienstanweisung den Umgang mit Datenverarbeitungssystemen und Software an der Schule, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert werden, zu regeln.

(2) In der schulischen Einrichtung ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. Datenbeschreibung, Geräteverzeichnis und Verfahrensverzeichnis gemäß den §§ 27 und 31 KDG, sowie gemäß § 6 KDG-DVO angelegt und regelmäßig aktualisiert werden,
2. regelmäßig Belehrungen der beauftragten Personen über die festgelegten Maßnahmen zur Datensicherung und Wahrung des Datengeheimnisses durchgeführt werden,
3. im Unterricht eingesetzte Datenverarbeitungssysteme nicht für die schulinterne Verwaltung genutzt werden und auf ihnen personenbezogene Daten nicht verarbeitet oder gespeichert werden,
4. keine unbekanntem Datenträger benutzt werden,



5. Drucklisten und Datenträger mit personenbezogenen Daten datenschutzkonform, entsorgt werden.
- (3) Die Schule hat dafür Sorge zu tragen, alle benutzten Datenträger ordnungsgemäß zu verwalten. Auf den Datenträgern ist zu vermerken:
 1. Name der Schule,
 2. Name des Bearbeitenden,
 3. Kennzeichnung als Original oder Kopie
 4. Inhalt des Datenträgers
- (4) Von den auf den im Umlauf befindlichen Datenträgern sind regelmäßig Sicherheitskopien zu fertigen. Diese sind sicher und räumlich getrennt von den Datenverarbeitungssystemen aufzubewahren.
- (5) Der Schulleiter hat jährlich zu prüfen, ob erforderliche Löschungen vollzogen worden sind.
- (6) Der Schulleiter hat in regelmäßigen Abständen die Einhaltung dieser Anordnung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu prüfen.
- (7) Akten mit personenbezogenen Daten sind unter Verschluss zu halten.

§ 10 Aufbewahrungs- und Löschfristen

- (1) Für die Aufbewahrung schulischer Daten gelten die Vorgaben für öffentliche Schulen des jeweiligen Bundeslandes, in welchem die Schule belegen ist. Die Schulen haben personenbezogene Daten nach Ablauf dieser Fristen zu löschen. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Unterlagen und Dateisysteme jeweils erstellt werden.

- (2) Alle übrigen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die konkrete Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem der Vorgang geschlossen worden ist. Von Kindertageseinrichtungen an Grundschulen mit Einwilligung der Eltern übermittelte Daten der betroffenen Personen sind spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres zu löschen, in dem das Schulverhältnis begründet worden ist.
- (3) Vor der Löschung der Daten sind diese dem Diözesanarchiv anzubieten. Die Archivierung durch das Diözesanarchiv steht der Löschung gleich (Löschungssurrogat). Durch das Diözesanarchiv kann eine Übersicht der archivierungswürdigen Daten erstellt werden. Diese ist für die Schulen bindend. Im Übrigen gilt die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der kirchlichen Archive des Bistums Hildesheim.
- (4) Sind die Daten im automatisierten Verfahren gespeichert, gelten die gleichen Aufbewahrungsfristen. Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§ 11 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Anordnung.

§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15.02.2020 in Kraft.

Hildesheim, 21.01.2020

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Anlage 1

Abschnitt A – Personenbezogene Daten und Daten über die Schullaufbahn

(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Schülernummer/Ordnungsnummer
2. Name; Geburtsname
3. Vorname
4. Geburtsdatum
5. Geburtsort (freiwillige Angabe)
6. Geschlecht
7. Anschrift
8. Private Telefonnummer und E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)
9. Gesprochene Sprache zuhause
10. Konfession
11. Taufdatum
12. Staatsangehörigkeit
13. Krankenversicherung
14. Wohnsitzpfarrei
15. Teilnahme am Schülertransport
16. Fahrkostenerstattungen (Betrag und Zeitraum) und/oder Lehrmittelkostenerstattungen

(2) Personenbezogene Daten der Erziehungsberechtigten im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Name
2. Vorname
3. Anschrift
4. Staatsangehörigkeit
5. Konfession
6. Bankverbindung
7. Telefonnummer (freiwillige Angabe)
8. Notfallkontakt
9. Ggf. Funktion in der Schule

(3) Daten über die Schullaufbahn

1. Einschulungsdatum
2. Eintrittsdatum
3. Datum des Schulwechsels

4. Bisher besuchte Schulen (Zeiträume, Schulname, Anschrift Angabe der Schulart, Bundesland)
5. beim Besuch berufsbildender Schulen, Name und Anschrift des jeweiligen Ausbildungsbetriebes, der Praktikantenstelle, oder der sie zu ersetzenden Institution
6. Ggf. Ausbildungsberuf, Beginn und Ende
7. Zurzeit besuchte Jahrgangsstufe und Klasse
8. Klassenlehrer, Tutor, Teamleiter
9. Ausschulungsdatum (Aushändigungsvermerk des Zeugnisses), Art des erstellten Zeugnisses (erreichter Abschluss oder Abschlussprüfung)
10. Überweisungsdatum, Name und Anschrift der aufnehmenden Schule
11. Ggf. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf
12. Kurswahl
13. Funktionen in der Schule
14. Befreiung vom Unterricht
15. Praktika
16. Schulversäumnisse

Abschnitt B – Leistungsdaten

Zeugnisse

Zeugnisnoten nach Fächern/Lernbereichen/Kursen mit

Noten oder Punkten der Unterrichtsfächer

Versetzungsentscheidungen

Ergebnis der Klassenkonferenz

Abschnitt C – Sonstige Daten

Anlage 2

Passwörter

Die folgenden Regeln sind bei der Vergabe und Bestimmung von Passwörtern zu beachten:



Parameter	Einstellung	Bemerkung
Passwort muss Komplexitätsanforderungen entsprechen	Aktiviert	Zwingt die Nutzer von Kombinationen aus Buchstaben, Ziffern und/oder Sonderzeichen im Passwort
Passwortchronik erzwingen	2	Verhindert, dass der Benutzer bei Passwortwechseln auf das alte Passwort wieder zurückgreifen kann
Minimale Passwortlänge	8 Zeichen	Verhindert, dass Leer-Passwörter oder zu einfache Passwörter vergeben werden
Minimales Passwortalter	2 Tage	Verhindert, dass ein Benutzer durch mehrfach aufeinanderfolgenden Passwortwechsel das alte Passwort wieder einstellen kann

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Jahr 2020

I.

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Kirchensterrates der Diözese Hildesheim hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2020 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen

haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.

- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Ab. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe des § 40, des § 40 a Abs. 1, 2 a und 3 und des § 40 b EStG sowie im Fall der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe des § 37 a und des § 37 b EStG beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl. I 2016, Seite 773).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuervorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3. Bei den Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Diözese Hildesheim erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.



Hildesheim, den 09. Dezember 2019

Martin Wilk
Generalvikar

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 07. Januar 2020 im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2020 vom 09. Dezember 2019 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 465), genehmigt.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht.

Kirchensteuerbeschluss 2020 für die auf bremischen Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim

I.

Im Steuerjahr 2020 beträgt die im Bereich der Diözese Hildesheim zu entrichtende Kirchensteuer 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes.

Bei Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a Einkommensteuergesetz (EStG) in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksich-

tigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe des § 40, des § 40 a Abs. 1, 2 a und 3 und des § 40 b EStG sowie im Fall der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe des § 37 a und des § 37 b EStG beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 8. August 2016 (Freie Hansestadt Bremen - Die Senatorin für Finanzen, AZ 900-S 2447-1/2015-4/2015-11-2) hingewiesen (BStBl. I 2016, S. 773).

§ 40 a Abs. 2 und 6 des Einkommensteuergesetzes bleibt unberührt.

II.

Von Kirchenangehörigen, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerchaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

IV.

Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2020, es sei denn, der Diözesankirchensteuerrat sieht sich zwischenzeitlich veranlasst, einen anderweitigen Beschluss zu fassen.

Hildesheim, den 09. Dezember 2019

Martin Wilk
Generalvikar

Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2020 vom 09. Dezember 2019 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Änderung des Verfahrens zur Verleihung von Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften vom 02. März 2016 (Brem. GBl. S. 200), genehmigt.

Anpassung der Gestellungsgeldleistungen für Ordensangehörige 2020

Auf Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20.11.2018 wird die Höhe der Gestellungsgelder für Ordensangehörige im Bistum Hildesheim ab dem 01.01.2020 wie folgt festgesetzt:

Gestellungsgruppe I

73.380 € pro Jahr bzw. 6.115 € pro Monat

Gestellungsgruppe II

60.600 € pro Jahr bzw. 5.050 € pro Monat

Gestellungsgruppe III

44.220 € pro Jahr bzw. 3.685 € pro Monat



Gestellungsgruppe IV

37.200 € pro Jahr bzw. 3.100 € pro Monat.

Hildesheim, den 23.01.2020

gez. Martin Wilk
Generalvikar

Kirchliche Mitteilungen

Einladung zur Chrisam-Messe Einsendung der Ölkästen Weihe und Verteilung der Hl. Öle

Das Pontifikalamt, in dem die Weihe des Kranken- und Katechumenenöls sowie des Chrisams vorgenommen wird, findet am Mittwoch, den 8. April 2020, um 18.00 Uhr im Dom zu Hildesheim statt.

Bischof Heiner lädt alle Gemeinden und die Geistlichen zusammen mit den Jugendlichen ihrer Kirchengemeinde zur Teilnahme ein.

Ab 15.00 Uhr findet auf dem Domhof ein buntes Rahmenprogramm statt. An den Ständen der Jugendeinrichtungen und Jugendverbände besteht die Möglichkeit, Getränke und Speisen gegen eine Spende zu erwerben. Ab 15.00 Uhr bestehen Gesprächs- und Beichtgelegenheiten. Informationen zum Rahmenprogramm finden Sie Anfang des Jahres auch auf der Jugendwebsite unter www.jugend-bistum-hildesheim.de.

Die Begegnung der Jugendlichen mit dem Bischof ist im Anschluss an die Messfeier auf dem Gelände rund um den Dom geplant.

Einsendung der Ölkästen

Die Ölkästen – und zwar nur die Standardkästen – mit den gereinigten Ölflaschen sind bis zum 18. März 2020 ausschließlich einzusenden an das:

Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim
„Domsakristei“
Domhof 18–21
31134 Hildesheim.

Sie können auch in der Domsakristei abgegeben werden. Es wird darum gebeten, die Standardkästen der Kirchen, die profaniert worden sind, zurückzugeben.

Verteilung der Öle

Damit die Ausgabe der Heiligen Öle reibungslos erfolgen kann, sollte von jeder Kirchengemeinde bzw. von jedem Dekanat nur ein Vertreter zur Christussäule im Dom kommen. Die Ölkästen stehen ab 20.30 Uhr zur Abholung bereit.

Hildesheim, Januar 2020

Bischöfliches Generalvikariat

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 08. März 2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (08. März 2020) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Veränderungen Pastorales Personal

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Dechant Wigbert Schwarze

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Pfarrgemeinden St. Cyriakus, Duderstadt, St. Georg, Nesselröden, und St. Johannes Baptist, Seulingen, sowie den Aufgaben des kommissarischen Dechanten für das Dekanat Untereichsfeld mit Wirkung zum 12. Dezember 2019 bis auf Weiteres.

Pfarrer Ryszard Karp

Entpflichtung von der Aufgabe als Pfarrvikar in den Pfarrgemeinden St. Hubertus, Wohldenberg, Maria Königin, Seesen und St. Mariä Himmelfahrt, Bad Gandersheim, zum 31.12.2019. Versetzung in den Ruhestand zum 31.12.2019.

Titel: Pfarrer i. R.

Pastor Klemens Teichert

Ernennung zum Spiritual des Bischöflichen Priesterseminars Hildesheim zum 01.01.2020, sowie Beauftragung mit der Aufgabe des Spirituals im Rahmen der vernetzten Ausbildung der pastoralen Dienste im Bistum Hildesheim für alle in der Ausbildung zu einem pastoralen Beruf stehenden Menschen.

Veränderungen

Der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für die Vertriebenen- und Aussiedlerseelsorge, Weihbischof Dr. Reinhard Hauke, hat Herrn **Pfarrer Martin Karras** für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 30.09.2021 zum Präses/Geistlichen Beirat des Heimatwerkes Grafschatz Glatz e. V. ernannt.

Verstorben

Am 08.12.2019 verstarb Herr **Pfarrer i. R. Georg Berkes**, zuletzt wohnhaft Am Sandbach 16, 38162 Cremlingen.

Am 06.01.2020 verstarb Herr **Pfarrer i. R. Johannes Wojtysiak**, zuletzt wohnhaft Seniorenheim St. Hedwig, Böcklerstraße 232, 38102 Braunschweig.





Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim